



**XVIII/464**

Beschlussvorlage  
öffentlich

## Entgelte Kita-Notbetreuung während der coronabedingten Betriebsuntersagung

<i>Organisationseinheit:</i> Fachdienst 51 - Familienservice <i>Bearbeitung:</i> Frau Behnen	<i>Datum</i> 21.01.2021 <i>Aktenzeichen</i>
---	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	01.02.2021	N
Rat der Gemeinde Vechelde (Entscheidung)		Ö

**Beschlussvorschlag:**

Für die Notbetreuung während der coronabedingten Betriebsuntersagung der Kindertagesstätten werden Entgelte auf Basis dieser Vorlage erhoben.

**Begründung:**

**1. Kita-Benutzungsgebühren – gilt für alle Kitas in der Gemeinde Vechelde**

Die Kitas sind aktuell seit dem 11.01.2021 bis (Stand heute) voraussichtlich 14.02.2021 geschlossen. Das entspricht einer fünfwöchigen Schließzeit. Damit besteht gem. § 4 (4) der Kita-Gebührensatzung ein Anspruch auf eine komplette Gebührenerstattung für die gesamten fünf Wochen sowie bei ggf. einer erneuten Verlängerung der Schließung darüber hinaus bis zur Wiederaufnahme des Betriebes.

In der 3. KW. 2021 nehmen bereits 46% der regulär aufgenommenen Kinder die Notbetreuung in Anspruch. Die Tendenz ist steigend. Die regulären Betreuungszeiten wurden in der Notbetreuung nicht eingeschränkt. Die Abrechnung der Inanspruchnahme der Notbetreuung wird in Form eines Entgeltes wie folgt vorgeschlagen.

Die Abrechnung der Notbetreuung erfolgt nachträglich (also wenn der Regelbetrieb wiederaufgenommen wurde) für volle Wochen, in denen die Notbetreuung in Anspruch genommen wurde, mit jeweils  $\frac{1}{4}$  der regulären monatlichen Benutzungsgebühr.

Die Abrechnung der Benutzungsgebühren nach diesem Verfahren erfolgt auf Grundlage der Betriebsführungsvereinbarungen auch durch die kirchlichen Kitas.

## 2. Mittagessen – gilt nur für die kommunalen Kitas

Gem. § 4 (4) der Kita-Benutzungssatzung besteht der Anspruch auf eine Erstattung der Kosten bei einer Schließzeit von mindestens einer Woche. Für die Inanspruchnahme von Mittagessen in der Notbetreuung (Essen wurde ab dem 18.01.2021 angeboten) sollte ebenfalls ein wöchentliches Entgelt in Höhe von  $\frac{1}{4}$  des regulären monatlichen Entgeltes (entspricht 15,75 € wöchentlich) nachträglich erhoben werden.

Eine Anwendung der Abrechnungsvariante des 1. Lockdown (stundenweise Abrechnung Benutzungsentgelt und tageweise Abrechnung von Mittagessen) ist für die aktuelle Situation nicht sachgerecht, da dieses Mal von Anfang an ein vollumfängliches Notbetreuungsangebot für eine große Zielgruppe vorgegeben wurde und auch entsprechend in Anspruch genommen wird.

Um die sofortige finanzielle Entlastung der Familien, die keine Notbetreuung in Anspruch nehmen, zu gewährleisten, wird der Fälligkeitstermin 15.02.2021 ausgesetzt. Eine endgültige Abrechnung / Rückrechnung erfolgt aber auch hier erst, wenn sicher ist, dass der Regelbetrieb wiederaufgenommen wird.

Werner

### Auswirkungen auf Klima-, Umwelt- und Artenschutz:

Ja, positiv

Ja, negativ

Nein

### Anlage/n:

Keine